

# LAND UND WIRTSCHAFT

**SHBB** |   
STEUERBERATUNG

AUSGABE 02/2026  
UNSER KUNDENMAGAZIN  
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

## Reduzierte Umsatzsteuer auf Speisen

So profitieren Gastronomen

## Kassenführung

Buchführungsmangel bei  
fehlender Aufzeichnung  
von Stornobuchungen

## BETRIEBSLEITERHAUS AUS BETRIEBSVERMÖGEN

Keine steuerfreie Entnahme

## ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2024	2025	2026
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.26	28.02.27	29.02.28
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.09.26	31.07.27	31.07.28
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.07.25	31.07.26	31.07.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.26	31.01.27	31.01.28

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

## STEUERTERMINE FEBRUAR BIS APRIL 2026

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.03.	10.02./10.03./10.04.	10.02./10.03./10.04.	16.02.	16.02.
Ende Schonfrist bei Überweisung	13.03.	13.02./13.03./13.04.	13.02./13.03./13.04.	19.02.	19.02.

## IMPRESSUM

HERAUSgeber: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendiffamm 39, 24103 Kiel  
Vorstand: Harm Johannsen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Hans-Christian Kühl, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: traveller70 - stock.adobe.com, Seite 4: drsg98 - stock.adobe.com, Seite 5: Martina Berg - stock.adobe.com, Seite 7: NINENII - stock.adobe.com, Seite 8: SHI - stock.adobe.com, Seite 9: Natalya Schmidt - stock.adobe.com, Seite 10: Jean-Luc Flémal - BE - stock.adobe.com, Seite 11: LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwog jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlich und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendiffamm 39, 24103 Kiel  
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

# INHALT DIESER AUSGABE

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>04</b> Betriebsleiterhaus aus Betriebsvermögen:<br/>Keine steuerfreie Entnahme</p> <p><b>06</b> Betriebliche genutzte Räume: Diese Änderungen von § 8 EStDV müssen Sie kennen</p> <p><b>06</b> Gesetzgeber hebt Entfernungspauschale und Pauschale für Familienheimfahrten an</p> <p><b>06</b> Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen: Alles auf neu ab 2026?</p> <p><b>06</b> Kostenersatz beim E-Dienstwagen: Seit dem 01.01.2026 gelten neue Regeln</p> <p><b>07</b> Betriebsübertragungen in vorweggenommener Erbfolge: Steuerfallen und Gestaltungsoptionen</p> <p><b>08</b> Anschaffungsnaher Aufwand: Aktuelle Rechtsprechung und Gestaltungstipps</p> <p><b>08</b> Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden: Das gilt ab 2026</p> | <p><b>09</b> Reduzierte Umsatzsteuer auf Speisen: So profitieren Gastronomen</p> <p><b>10</b> Kassenführung: Buchführungsmangel bei fehlender Aufzeichnung von Stornobuchungen</p> <p><b>11</b> Kleinunternehmer: Zum Vorsteuerabzug beim Übergang zur Regelbesteuerung</p> <p><b>11</b> Parteispenden sind ab 2026 mit verdoppelten Höchstbeträgen absetzbar</p> <p><b>11</b> KI in der Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt aus</p> |
|--|---|

**BETRIEBSLEITERHAUS  
AUS BETRIEBSVERMÖGEN**  
Keine steuerfreie Entnahme

**04**

**BETRIEBSÜBERTRAGUNGEN IN VORWEGGENOMMENER ERBFOELGE**  
Steuerfallen und Gestaltungsoptionen

**07**

**REDUZIERTE UMSATZSTEUER AUF SPEISEN**  
So profitieren Gastronomen

**09**



# BETRIEBSLEITERHAUS AUS BETRIEBSVERMÖGEN

Keine steuerfreie Entnahme

Ein Landwirt übertrug seiner Tochter den landwirtschaftlichen Betrieb unentgeltlich im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge. Bestandteil dieser Übertragung war auch ein Wohnhaus auf dem Hofgelände, das sogenannte Betriebsleiterhaus, welches nach der Übergabe von der Tochter selbst bewohnt wurde. Die Tochter ging davon aus, dass die Entnahme dieses Hauses aus dem Betriebsvermögen steuerlich nicht zu erfassen sei. Das zuständige Finanzamt widersprach dieser Auffassung und unterwarf den Vorgang der Besteuerung.

## Sachverhalt

Zum Betriebsvermögen des landwirtschaftlichen Hofes gehörten zwei Wohngebäude: das Betriebsleiterhaus sowie ein früheres Altenteilerhaus. Beide Gebäude standen nicht unter Denkmalschutz. Der Landwirt selbst nutzte keines der beiden Häuser zu eigenen Wohnzwecken, sondern lebte auf dem Hof seiner Ehefrau. Während das Altenteilerhaus dauerhaft an Dritte vermietet war, wurde auch das Betriebsleiterhaus zeitweise fremdvermietet.

Zu einem späteren Zeitpunkt zog die Tochter als Pächterin in das Betriebsleiterhaus ein. Erst im Anschluss daran übertrug der Landwirt ihr den Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Mit der Betriebsübertragung wurde das nun privat genutzte Betriebsleiterhaus aus dem Betriebsvermögen herausgelöst. Die Tochter behandelte diesen Vorgang als steuerfreie Entnahme und ermittelte ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.

Im Rahmen einer durchgeföhrten Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine steuerfreie Entnahme nicht vorlagen. Entsprechend wurden die Einkommensteuerbescheide für die betroffenen Veranlagungszeiträume geändert.

## Entscheidungen

Gegen die steuerliche Behandlung legte die Tochter Klage beim Finanzgericht ein, die jedoch abgewiesen wurde. Das Gericht stellte klar, dass eine steuerfreie

Entnahme von Wohnraum nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen möglich sei. Diese seien hier nicht erfüllt, da das Gebäude kein Baudenkmal im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 6 Nr. 2 EStG darstelle.

Die daraufhin eingelegte Revision vor dem Bundesfinanzhof blieb ebenfalls ohne Erfolg. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung und des Finanzgerichts. Die Entnahme des Betriebsleiterhauses sei gewinnwirksam zu erfassen, da der gesetzlich geforderte Denkmalschutz nicht vorliege. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass die Höhe des vom Finanzamt angesetzten Entnahmegerinns zwischen den Beteiligten unstreitig war.

**Weitere Themen finden Sie  
auf unserer Website:**

[Zur Website ↗](#)



## BETRIEBLICHE GENUTZTE RÄUME: DIESE ÄNDERUNGEN VON § 8 EStDV MÜSSEN SIE KENNEN

Wird ein Raum betrieblich genutzt, stellt er Betriebsvermögen dar. Eine Ausnahme gilt, wenn die Grenzen des § 8 EStDV eingehalten werden. Die Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen hat zum 01.01. 2026 zwei wichtige Änderungen gebracht.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)

## LOHNSTEUERPAUSCHALIERUNG BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN: ALLES AUF NEU AB 2026?

Der BFH gibt es – und der Gesetzgeber nimmt es. 2024 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch bei einer Betriebsveranstaltung, die exklusiv für Führungskräfte ausgerichtet worden ist, eine Steuerpauschalierung erfolgen kann. Dieser positiven BFH-Rechtsprechung hat der Gesetzgeber ab 2026 durch eine Gesetzesänderung wieder den Boden entzogen.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)

## GESETZGEBER HEBT ENTFERNUNGSPAUSCHALE UND PAUSCHALE FÜR FAMILIENHEIMFAHRten AN

Pendler können aufatmen. Die Entfernungspauschale ist 2026 ebenso wie die Pauschale für Familienheimfahrten erhöht worden, die Mobilitätsprämie wurde entfristet. Die Steueränderungen betreffen nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Unternehmer.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)

## KOSTENERSATZ BEIM E-DIENSTWAGEN: SEIT DEM 01.01.2026 GELTEN NEUE REGELN

Nutzt ein Mitarbeiter einen E-Dienstwagen und lädt er diesen zuhause auf, konnten Arbeitgeber ihm den Ladestrom mit Monatspauschalen steuer- und beitragsfrei erstatten. Das galt bis zum 31.12.2025. Weil das Bundesfinanzministerium die Pauschalen abgeschafft und stattdessen eine Strompreispauschale eingeführt hat, besteht für Arbeitgeber ab dem 01.01.2026 akuter Handlungsbedarf.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)



# BETRIEBSÜBERTRAGUNGEN IN VORWEGGENOMMENER ERBFOLGE

Steuerfallen und Gestaltungsoptionen

Die Übertragung von Betrieben noch zu Lebzeiten auf Angehörige ist in der Besteuerungspraxis vielfach anzutreffen, häufig getragen von dem Wunsch des Erblassers, zu Lebzeiten „sein Haus zu bestellen“ und den Übergang auf den Abkömmling noch zu begleiten. Neben schenkungsteuerlichen Aspekten sollten bei solchen Betriebsübertragungen unbedingt auch die ertragsteuerlichen Folgen für die Beteiligten in die Planung miteinbezogen werden. Die typischen Steuerfallen und Gestaltungsoptionen werden nachfolgend anhand der Übertragung eines Einzelunternehmens genau analysiert.

## Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG

Bei unentgeltlicher Übertragung eines Betriebs schreibt § 6 Abs. 3 EStG zwingend die Buchwertfortführung durch den Betriebsübernehmer vor. Bei der Frage, ob eine unentgeltliche Übertragung vorliegt, gilt im Bereich der Gewinneinkünfte die sog. Einheitstheorie (BFH 11.12.01, VIII R 58/98, BStBl II 02, 420). So führt z. B. die Übernahme von Verbindlichkeiten allein noch nicht zur Entgeltlichkeit. Nach der Einheits- bzw. Nettobetrachtung

kann eine Übertragung i. S. d. § 6 Abs. 3 EStG auch unentgeltlich sein, wenn zum übertragenen Betrieb passive Wirtschaftsgüter gehören. Eine Betriebsübertragung unter Familienangehörigen kann daher unentgeltlich sein, wenn der Erwerber neben den Aktiva des Betriebs die regelmäßig vorhandenen Betriebsschulden übernimmt; dies gilt selbst dann, wenn das Eigenkapital im Zeitpunkt der Übertragung negativ ist (BFH 6.5.24, III R 7/22, BStBl II 24, 740).

Aufgrund der Einheitsbetrachtung stehen auch Teilentgelte, die den Buchwert der betrieblichen Einheit nicht erreichen, der Buchwertfortführung nicht entgegen. Wendet der Betriebsübernehmer danach Anschaffungskosten bis zur Höhe des steuerlichen Kapitalkontos auf, hat er die Buchwerte des Übergebers fortzuführen, das heißt, der Übergeber realisiert keinen Veräußerungsgewinn.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)

## **ANSCHAFFUNGSNÄHER AUFWAND: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND GESTALTUNGSTIPPS**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG führen Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes tätigt, zu Herstellungskosten, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Aufwendungen für Erweiterungen i. S. d. § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen. Da das Gesetz nicht näher definiert, was unter „anschaffungsnahen Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwendungen“ zu verstehen ist, beschäftigen Zweifelsfragen immer wieder die Finanzgerichte und häufig auch den Bundesfinanzhof. Es lohnt sich also, immer „up-to-date“ zu sein.

### **Entnahme aus dem Betriebsvermögen ist keine Anschaffung**

Wird eine Wohnung dem Betriebsvermögen entnommen, saniert und nachfolgend vermietet, führt die Entnahme nicht zu einer Anschaffung i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG (BFH 3.5.22, IX R 7/21). Für die Annahme einer Anschaffung fehlt es laut BFH sowohl an der notwendigen Gegenleistung als auch an einem Rechtsträgerwechsel, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt wird.

### **Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



## **VORSTEUERAUFTeilung BEI GEMISCHT GENUTZTEN GEBÄUDEN: DAS GILT AB 2026**

Manche Steueränderung 2026 befindet sich – gut versteckt – in einem Gesetz, dessen Wortlaut das überhaupt nicht vermuten lässt. Typisches Beispiel ist die Präzisierung der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden. Die Neuregelung ist im „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ untergebracht. Wir beleuchten für Sie die Hintergründe und Praxisrelevanz der Neuerung.

### **Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



# REDUZIERTE UMSATZ- STEUER AUF SPEISEN

So profitieren Gastronomen

Am 19.12.2025 hat der Bundesrat auch dem Steueränderungsgesetz 2025 zugestimmt. Ein wichtiger Punkt darin ist die unbefristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie.

## Die Historie des Umsatzsteuersatzes

Bis zum 30.06.2020 galt vom Grundsatz her, dass nur für nicht vor Ort verzehrte Speisen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent Anwendung fand, während bei einem Verzehr vor Ort – zum Beispiel innerhalb eines Restaurants – der Regelsteuersatz von 19 Prozent infolge des Dienstleistungscharakters anzuwenden war.

Das hat sich infolge der Corona-Pandemie geändert. Befristet für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2023 unterlagen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, immer dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG). Weil die Regelung am 31.12.2023 auslief, musste ab dem 01.01.2024 folglich erneut eine Unterscheidung zwischen dem Ort des Verzehrs erfolgen – und innerhalb eines Restaurants verzehrte Speisen unterlagen zum Beispiel dem Regelsteuersatz.

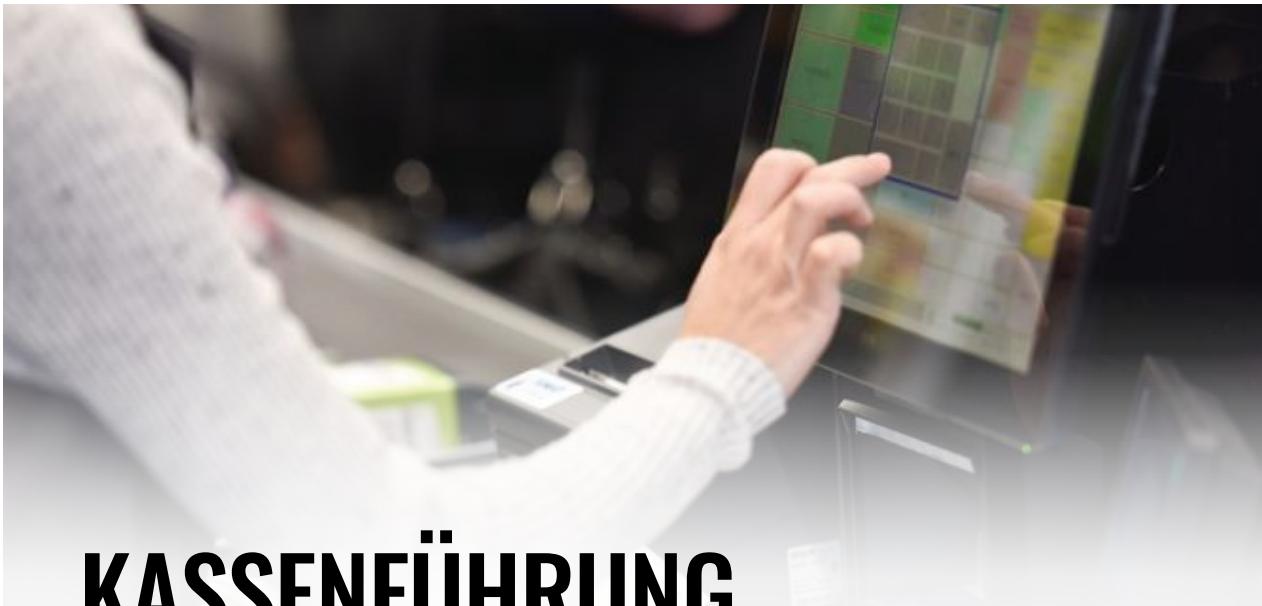
## Die Neuregelung seit 01.01.2026

Um die Gastronomiebranche wirtschaftlich zu unterstützen, ist dieses Prinzip mit Wirkung ab dem 01.01.2026 unbefristet aufgehoben worden. Ab dem 01.01.2026 gilt über § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG, dass die Umsätze durch Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen immer dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent unterliegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind – wie bei der Vorgängerversion – Getränke. Für sie gilt nach wie vor der Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt ausnahmsweise dann, wenn für das Getränk isoliert der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung findet und das Getränk vom Kunden mitgenommen wird („To Go-Geschäft“). Typische Anwendungsbeispiele sind Milch, Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 75 Prozent sowie Leitungswasser (ohne Kohlensäure).

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



# KASSENFÜHRUNG

## Buchführungsmangel bei fehlender Aufzeichnung von Stornobuchungen

Schwerwiegende Buchführungsmängel berechtigen das Finanzamt zu Hinzuschätzungen. Dies gilt u. a. auch, wenn eine elektronische Kasse Stornobuchungen nicht aufzeichnet. Der Bundesfinanzhof hat sich in einer aktuellen Entscheidung auch zu dem methodischen Vorgehen bei Schätzungen geäußert.

**Hintergrund:** Bei Buchführungsmängeln, die nicht nur geringfügig sind, droht die Gefahr von Hinzuschätzungen. Gerade bargeldintensive Betriebe müssen akribisch auf eine ordnungsgemäße Kassenführung achten. Besonders betroffen sind Gastronomiebetriebe.

### Sachverhalt

Ein Restaurantbetreiber verwendete eine ältere EDV-Kasse. Organisationsunterlagen waren nicht mehr vorhanden, es gab keine laufende Nummerierung, Uhrzeiten fehlten und Stornos wurden vom System zwar zugelassen, aber nicht ausgewiesen. Obwohl der Betriebsprüfer keine konkreten Hinweise auf nicht erfasste Einnahmen hatte, konnte er (im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung) schon allein wegen der fehlenden Aufzeichnung von Stornobuchungen Hinzuschätzungen vornehmen. Der

Gastronom hielt die Zuschläge für zu hoch und begründete das u. a. mit hochwertigem Wareneinkauf, Personalverpflegung und einer hohen Abfallquote.

Der Bundesfinanzhof bestätigte nun zwar die grundsätzliche Schätzungsbefugnis, er sprach sich jedoch gegen die Höhe der Schätzung aus.

Für den Bundesfinanzhof war es nicht nachvollziehbar, warum die vom Finanzgericht genannten betrieblichen Besonderheiten wie (außerordentliche) Portionsgrößen, (hohe) Abfallquoten und (höhere) Personalverköstigung nicht im Rahmen einer Aufschlagkalkulation durch den Ansatz entsprechend höherer Werte berücksichtigt werden können. Unklar, so der Bundesfinanzhof, bleibt damit auch, weshalb eine Richtatzschätzung oder – wie hier tatsächlich vorgenommen – eine grifffweise Schätzung genauer sein soll als eine Aufschlagkalkulation, selbst wenn es bei den genannten Unwägbarkeiten bleiben sollte.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



## KLEINUNTERNEHMER: ZUM VORSTEUERABZUG BEIM ÜBERGANG ZUR REGELBESTEUERUNG

Durch die neue Kleinunternehmerregelung in § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) kann es seit 2025 dazu kommen, dass ein Unternehmen im laufenden Jahr zur Regelbesteuerung wechseln muss. Zuvor konnte dies immer nur zu Beginn eines Jahres erfolgen. Dadurch kommt es auch zu Besonderheiten auf der Vorsteuerseite. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)

## PARTEISPENDEN SIND AB 2026 MIT VERDOPPELten HÖCHST- BETRÄGEN ABSETZBAR

Nach der Wahl ist vor der Wahl und jede Wahl kostet Geld. Nicht nur – aber auch – aus diesem Grund sind viele Parteien auf Spenden angewiesen. Zwar lässt sich für Parteispenden neben einer Steuerermäßigung auch der Sonderausgabenabzug nutzen. Die Höchstbeträge wurden aber seit Ewigkeiten nicht erhöht. Das hat sich mit dem Steueränderungsgesetz 2025 geändert. Der Gesetzgeber hat die Höchstbeträge ab 2026 verdoppelt.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)

## KI IN DER STEUERVERANLA- GUNG: NORDRHEIN-WESTFALEN WEITET PILOTPROJEKT AUS

Seit Mai 2025 setzt die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen als erste in Deutschland ein selbst entwickeltes KI-Tool ein, welches das Risikomanagement bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen ergänzen soll. Die analytische künstliche Intelligenz erkennt Muster und checkt, wo es keinen Prüfbedarf gibt, sodass die Erklärungen vollautomatisch durchlaufen können.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



WEIL **DU** DEN  
UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf  
[deine-zukunft-steuern.de](http://deine-zukunft-steuern.de)



**SHBB**

TREURAT

[SHBB]

JPST

**LBV**

**SHBB** | DIGITAL GmbH